

Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 44 SGBIII

Stand: 28.06.2016

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- (1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.
- (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 SGBII – Leistungen zur Eingliederung

§ 44 Abs. 3 S. 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

Grundsätzliches:

- Es handelt sich um eine **Ermessensleistung**, somit besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
 - **Individualleistung**, d. h. es handelt sich um individuelle, auf die Besonderheit des Einzelfalles ausgerichtete und erforderliche Leistung zur Eingliederung.
 - Die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit** sind zu beachten.
 - Die Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB ist in der **Eingliederungsvereinbarung** verbindlich festzulegen.
 - Beratungen, Antragstellungen sowie im Rahmen des VB getroffene Entscheidungen sind in **VerBIS** nachvollziehbar **zu begründen** und die Notwendigkeit zu dokumentieren.
-
- **Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren.**
 - **Vorrangige Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers ist zu prüfen.**
 - **Abgrenzung zu §§ 45 und 81ff SGBIII ist zu beachten.**
 - **Vorrang BAB**
 - **keine Förderung zur Vorbereitung oder Unterstützung einer Existenzgründung**
 - **Auch Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz ist möglich.**
 - **Umgehungs- und Aufstockungsverbot ist zu beachten.**
 - **Bei der Obergrenze übersteigenden Kosten kann nur die TL entscheiden.**
 - **Förderbeträge ab 1.000 € sind der Teamleitung zur Entscheidung vorzulegen.**
 - **Parallelförderungen sind zu vermeiden. Sie unterliegen dem Entscheidungsvorbehalt der TL.**

<p>Mobilität</p> <p>Herstellung von Möglichkeiten, vom Wohnort zum Arbeitsort zu gelangen, jedoch auch berufsbedingt den Wohnsitz zu wechseln</p>	<p>Notwendige Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Kfz), Monatskarte, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Führerschein</p> <p>Keine Erstattung von Maklercourtage oder Kautionsleistungen. (VB nur als Zuschuss möglich)</p>	<p><u>Kosten für den Antritt der Arbeitsstelle</u> (ehemals Reisekostenbeihilfe)</p> <p><u>Tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle</u> (ehemals Fahrkostenbeihilfe)</p> <p><u>Getrennte Haushaltsführung</u> (ehemals Trennungskostenbeihilfe)</p> <p><u>Umzugskosten</u> (ehemals</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereichs - Fahrkostenerstattung in Anlehnung an BRKG, 0,20 € je km - max. 300 € - bis zu 4 Monaten - Fahrkostenerstattung in Anlehnung an BRKG, 0,20 € je km – max. 200 €/ monatl., auch bei Teilmonaten - Bei Nutzung von Mitfahrgelegenheiten ist eine Fahrkostenbeihilfe in Höhe von 50% des sich nach dem BRKG ergebenden Betrages zu Grunde zu legen, jedoch max. bis 100 €. - Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten. - bis zu 4 Monate nur bei Erhalt der Wohnung vor Ort nicht als Ersatzleistung für doppelte Miete zu verwenden - nachgewiesene Kosten – max. 260 €/monatl. - Grundsätzlich werden nur die notwendigen, nachgewiesenen und wirtschaftlichen Kosten eines <u>selbst</u>

		<p>Umzugskostenbeihilfe)</p> <p><u>Fahrzeug/ Führerschein/ Reparatur</u></p>	<p><u>durchgeführten</u> Umzugs übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit ein Umzug z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann, sind Vergleichsangebote von mind. drei unabhängigen Transportunternehmen einzuholen. - max. 1.500 € - nur bei Umzug außerhalb des Tagespendelbereichs (50km) - nur bei Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnis od. befristeten AV ab 12 Mon. <p>- Kosten zur Erlangung eines FS und die Anschaffung sowie Reparatur eines Fahrzeuges sind <u>grundsätzlich nicht förderfähig</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Förderung von bis zu 1500 € kann nur <u>nach Abstimmung mit der TL im Einzelfall</u> bei Vorliegen einer Einstellungszusage für ein mindestens 6-monatigen AV oder die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung erfolgen. Mindestens drei Kostenvoranschläge max. in Fahrzeugklasse <u>Kleinwagen</u> anzuordern, maximaler Eigenanteil von 20% bei höheren Kaufwerten (max. 300 € bei Förderung der Höchstsumme) - Angebote von unterschiedlichen Händlern - Prüfung Besitz Führerschein - Zahlungen erfolgen nur an Verkäufer/Fahrschule - Nur im Ausnahmefall Ankauf von Privatpersonen möglich (Gewährleistungspflicht) - Kfz Zulassung nur auf Antragsteller
<p>Arbeitsmittel</p> <p>Notwendigkeit, jedoch</p>	<p>Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderobergrenze: 200 € pro Arbeitsaufnahme - Erstattung tatsächlicher und nachgewiesener Kosten - Vorlage von mind. drei Vergleichsangeboten 	

nicht vom AG gestellt werden.		<p>- Erstattung an den Verkäufer (Gutschein)</p> <p>Leistungsausschluss bei gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen des AG beachten (Kosten für Arbeitsschutzkleidung)</p>
<p>Nachweise</p> <p>Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.</p>	Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen	<p>Keine Qualifizierungen! Verweis in diesen Fällen auf §§ 45 oder 81ff SGBIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorherige Zustimmung durch den pAp - Begründung und Dokumentation der Notwendigkeit - bis max. 200 € auf Nachweis
<p>Unterstützung der Persönlichkeit</p> <p>Anpassung des persönl. Erscheinungsbildes an die üblichen Anford. des Berufsbildes; Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung</p>	Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, ggf. für die zur Vorstellung erforderliche Bekleidung	<ul style="list-style-type: none"> - vorherige Zustimmung durch den pAp - Begründung und Dokumentation der Notwendigkeit - bis max. 150 € auf Nachweis